

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung  
des Friedhofs in Viersen-Dornbusch  
der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens**

in Viersen-Süchteln vom 10.02.2020

**I. Gräber**

1. Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)	
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500 EUR
b) Reihengrabstätten für Erdbestattung u. Urnen	900 EUR
c) Urnenreihengräber	900 EUR
d) Einfassung eines Reihengrabes (Betonkantstein)	120 EUR
2. Wahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)	
a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung u. Urnen am Hauptweg	1.700 EUR
b) Wahlgrabstätten (übrige)	1.400 EUR
3. Verlängerung der Nutzungszeit (pro Jahr / mind. 5 Jahre)	
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50 EUR
b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen u. Urnen	36 EUR
c) Urnenreihengrabstätte	36 EUR
d) Wahlgrabstätten für Erdbestattung u. Urnen am Hauptweg	68 EUR
e) Wahlgrabstätten (übrige)	56 EUR

**II. Anfertigung (Öffnung u. Schließung eines Grabes)**

Gebühren gemäß Rechnung des seitens der Kirchengemeinde  
beauftragten Friedhofsgärtners

**III. Genehmigungsverfahren für**

1. die Errichtung eines Grabmales auf einer Grabstätte	30 EUR
2. die Erteilung einer Erlaubnis	30 EUR
3. das Entfernen von Grabanlagen	30 EUR

#### **IV. Verwaltungsgebühren**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Umschreiben / Wiederherstellen / Verlängerung von Nutzungsrechten | 30 EUR |
| 2. Ausfertigung von Urkunden   | 30 EUR |

#### **V. Nutzung der Kirche St. Maria Helferin in Dornbusch**

- |  |        |
|--|--------|
| bei nicht kath. Feiern anlässlich einer Bestattung | 50 EUR |
|--|--------|

#### **VI. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt zum 29.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 14.09.2000 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

---

**Vorstehender Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung**

wurde

am 13.02.2020 vom Kirchenvorstand St. Clemens beschlossen;

am 03.03.2020 vom Bistum Aachen genehmigt;

am 06.03.2020 von der Bezirksregierung genehmigt.

**Friedhofsgebührenordnung**  
**des Friedhofs in Viersen-Dornbusch**  
**der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens**

Ostring 22, 41749 Viersen – Süchteln

---

Nach §4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003, S. 313) geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in der Sitzung vom 10. Februar 2020 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs in Viersen-Dornbusch – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

**§2**

**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 29.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.09.2000 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

---

#### **Vorstehende Friedhofsgebührenordnung**

wurde

am 13.02.2020 vom Kirchenvorstand St. Clemens beschlossen;

am 03.03.2020 vom Bistum Aachen genehmigt;

am 06.03.2020 von der Bezirksregierung genehmigt.